

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen von Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker

1 Geltung und Vertragsabschluss

- 1.1. Die Angebote, Auftragsbestätigungen, Vertragsabschlüsse und Leistungen des Ziviltechnikerinnenbüro (der Ziviltechnikerinnengesellschaft) integral ZT GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB-ZT. Entgegenstehende oder von diesen AGB-ZT abweichende Bedingungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers sind nicht anzuwenden, wenn ihrer Geltung nicht schriftlich und ausdrücklich zugestimmt wurde. Diese AGB-ZT gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen der integral ZT GmbH und der Auftraggeberin/des Auftraggebers.
- 1.2. Die Honorarangebote der Auftragnehmerin verstehen sich unverbindlich und freibleibend. Von diesen AGB-ZT oder anderen schriftlichen Willenserklärungen abweichende mündliche Zusagen, Nebenabreden u. dgl., insbesondere solche, die von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern abgegeben werden, sind nicht verbindlich.
- 1.3. Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als von der Auftraggeberin/des Auftraggebers genehmigt, sofern diese/dieser nicht unverzüglich widerspricht.

2 Vertragsgrundlagen

Es gelten folgende Vertragsgrundlagen in nachstehender Reihenfolge:

- 2.1. Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag (jeweils beinhaltend Leistungsumfang, Honorarangebot und Zahlungsplan); ergänzend dazu diese AGB-ZT.
- 2.2. die Planungsgrundlagen;
- 2.3. die gesetzlichen (Bau-)Vorschriften;
- 2.4. der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Stand der Technik bzw. der Baukunst;
- 2.5. die Allgemeinen Regelungen für Planerinnenverträge/Planerverträge (AR Stand 10. 04. 2014);
- 2.6. die einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB).

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



3 Leistungsumfang/Mehrleistungen

- 3.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Auftrag und der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag und diesen AGB-ZT.
- 3.2. Wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber die integral ZT GmbH mit Leistungen beauftragt, die über den Leistungsgegenstand gemäß Auftrag und Auftragsbestätigung bzw. Vertrag hinausgehen, aber zur Erreichung des Leistungszieles erforderlich sind, ist vor Beginn der Leistungserbringung eine Einigung über die Art und Höhe der Honorierung zu treffen.
- 3.3. Sollte es zu keiner Einigung zwischen Auftraggeberin/Auftraggeber und der integral ZT GmbH kommen, ist die integral ZT GmbH jedenfalls verpflichtet, die geforderte Leistung zu erbringen, soweit dies für die Erreichung des Leistungszieles erforderlich und der integral ZT GmbH – vor allem wirtschaftlich – zumutbar ist; dies bedeutet kein Präjudiz für das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vergütungsanspruches.

4 Vorleistungen bzw. Mitwirkungspflicht der Auftraggeberin/des Auftraggebers

- 4.1. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber und die integral ZT GmbH werden einander laufend über wesentliche, das Vertragsverhältnis und dessen Erfüllung betreffende Vorfälle unterrichten.
- 4.2. Ist der integral ZT GmbH die örtliche Bauaufsicht übertragen, so wird sich die Auftraggeberin/der Auftraggeber zur Vermeidung widersprüchlicher Anordnungen jeder direkten Weisung an die auf der Baustelle Tätigen enthalten. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber wird auf Einladung der integral ZT GmbH an der Schlussabnahme mitwirken.
- 4.3. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat notwendige Entscheidungen so rechtzeitig zu treffen, dass der geplante Projektfortschritt nicht verzögert wird. Verschuldete Verzögerungen seitens der Auftraggeberin/des Auftraggebers gehen zu ihren/seinen Lasten.

5 Leistungsfristen und Leistungstermine

- 5.1. Für die Erbringung der Leistungen sind die im Honorarangebot genannten Zeiträume vorgesehen.
- 5.2. Die endgültigen Termine für die Erbringung der einzelnen Teilleistungen sowie die gesamte Vertragsdauer werden in einem einvernehmlich zu erstellenden Terminplan festgelegt.

6 Honorar

- 6.1. Die Leistungen der integral ZT GmbH werden gemäß Honorarangebot berechnet und vergütet. Das Honorar bezieht sich auf den angegebenen Umfang der Leistungen im vorgesehenen Durchführungszeitraum entsprechend dem Terminplan.

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



- 6.2. Die Nebenkosten (Wege-/Fahrtkosten innerhalb des Ortes des Bürositzes, Arbeitskopien und interne Kopien aller Art, Kopien für die an den Planungsleistungen Beteiligten, erforderliche Unterlagen für den auftraggeberinnenseitigen/auftraggeberseitigen internen Gebrauch in ausreichender Anzahl) werden mit einem Nebenkostenpauschale gemäß Honorarangebot vergütet. Zusätzlich werden folgende Nebenkosten nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet:
- Kosten für Modellerstellung bzw. durch die Auftraggeberin/den Auftraggeber angeordnete perspektivische Darstellungen und Computersimulationen;
 - behördliche Kommissionsgebühren, Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichtskosten u. dgl.;
 - Kopien und Vervielfältigungen von Dokumenten und Plänen, die über die vom Nebenkostenpauschale umfassten Ausfertigungen hinausgehen;
 - Reisekosten außerhalb des Bürositzes;
 - Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb einer Projektplattform;
 - Kosten für den Abschluss einer gesonderten Projektversicherung.
- 6.3. Mehrleistungen durch Änderungen, die nicht durch die integral ZT GmbH verursacht wurden, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Vorschriften und Gesetze und infolge geänderter Wünsche der Auftraggeberin/des Auftraggebers, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.

7 Valorisierung/Wertsicherung

- 7.1. Das Honorar wird einmal jährlich gemäß dem auf Basis des Übereinkommens vom 28.01.2002 zwischen den Bundesländern, dem BMWA, den ÖBB, der HL-AG, der ÖSAG und der Alpenstraßen AG einerseits und der Bundeskammer der Ziviltechnikerinnen/Ziviltechniker andererseits veröffentlichten Anpassungsfaktor für den Basiswert angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. Jänner.
- 7.2. Für den Fall, dass der Anpassungsfaktor für den Basiswert nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.

8 Kostenermittlung

Kostenermittlungen entsprechen immer dem zum Zeitpunkt ihrer Abgabe vorliegenden Planungsstand und stellen Prognosen im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der zum Zeitpunkt der Erstellung anzunehmenden wirtschaftlichen Randbedingungen dar.

9 Zahlungsbedingungen

- 9.1. Die integral ZT GmbH ist berechtigt, Teilrechnungen zu legen.

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



- 9.2. Teilrechnungen werden innerhalb von 14 Kalendertagen, die Schlussrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang bei der Auftraggeberin/dem Auftraggeber fällig, wobei die integral ZT GmbH berechtigt ist, auch bei Teilrechnungen die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- 9.3. Bei Zahlungsverzug hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu leisten.
- 9.4. Bis zur Bezahlung der Schluss Honorarnote bleiben alle von der integral ZT GmbH verfassten Unterlagen (Pläne, Berechnungen etc.) in deren/dessen Eigentum.
- 9.5. Im Falle des Zahlungsverzuges hat die Auftraggeberin/der Auftraggeber entstehende Mahnspesen in Höhe von pauschal € 30,00 pro erfolgte Mahnung sowie als Entschädigung für Betriebskosten einen einmaligen Pauschalbetrag von € 40,00 nach § 458 UGB zu ersetzen. Darüber hinaus sind alle Kosten und Spesen, die aus der Mahnung oder dem Inkasso fälliger Zahlungen entstehen, insbesondere die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (z.B. durch Einleitung eines Mahnverfahrens gemäß § 244 ff ZPO) notwendigen und tarifmäßigen außergerichtlichen Anwaltskosten etc., zu ersetzen.

10 Verzögerung, Behinderung und Unterbrechung

- 10.1. Wenn eine Verzögerung, Behinderung oder Unterbrechung der Leistungen der integral ZT GmbH von mehr als zwei Monaten aus einem nicht von ihr zu vertretenden Grund eintritt, ist die integral ZT GmbH berechtigt, den nachgewiesenen Mehraufwand zusätzlich in Rechnung zu stellen.
- 10.2. Dauert die unter Punkt 10.1. genannte Unterbrechung länger als sechs Monate durchgehend an, ist auf Verlangen der integral ZT GmbH der Stand der bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich festzustellen und abzurechnen.
- 10.3. Bei Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern, steht jeder Vertragspartei das Recht zu, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.

11 Verschwiegenheitspflicht

Die integral ZT GmbH ist im Rahmen ihrer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht zur Geheimhaltung aller ihr im Zuge der Planung und Bauausführung bekanntwerdenden und von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber anvertrauten Umstände und Verhältnisse verpflichtet, soweit die Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers beeinträchtigt wären und die Auftraggeberin/der Auftraggeber sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich entbindet. Davon ausgenommen sind jedoch gesetzliche Auskunftspflichten der integral ZT GmbH gegenüber Behörden, Gerichten oder öffentlichen Kontrollorganen. Diesfalls ist die integral ZT GmbH berechtigt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung der Auftraggeberin/des Auftraggebers entsprechende Auskünfte zu erteilen.



12 Interessenwahrung und Beratung der Auftraggeberin/des Auftraggebers

- 12.1. Die integral ZT GmbH ist aufgrund des zwischen ihr und der Auftraggeberin/dem Auftraggeber bestehenden Treueverhältnisses im Rahmen der von ihr übernommenen Pflichten zur Wahrung der Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers verpflichtet. Es ist ihr insbesondere nicht gestattet, etwaige Vorteile, die von dritter Seite angeboten werden, anzunehmen; sonst erzielte Vorteile sind zur Gänze an die Auftraggeberin/dem Auftraggeber herauszugeben.
- 12.2. Die integral ZT GmbH hat die Auftraggeberin/den Auftraggeber im Rahmen der vertraglichen Pflichten über die für die Durchführung des Projektes relevanten Umstände mit der ihr obliegenden Sorgfalt zu beraten und das Fachwissen im Hinblick auf eine technisch einwandfreie und wirtschaftliche Planung und Ausführung einzusetzen.
- 12.3. Die integral ZT GmbH hat der Auftraggeberin/dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die mit der Erfüllung der vertraglichen Pflichten im Zusammenhang stehenden Fragen zu erteilen und die Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers zu berücksichtigen. Hat die integral ZT GmbH bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt Bedenken hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder der Eignung der Wünsche und Anweisungen der Auftraggeberin/des Auftraggebers, so hat sie/ diese der Auftraggeberin/dem Auftraggeber im Rahmen der Warn- und Aufklärungspflichten nachweislich mitzuteilen.

13 Vollmacht

- 13.1. Der integral ZT GmbH wird – soweit sie im Rahmen der übertragenen Leistungen auch mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt ist – die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin/des Auftraggebers gegenüber Behörden und allen Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben, erteilt. Von dieser Vertretungsvollmacht umfasst sind alle zur Durchführung des gegenständlichen Projektes notwendigen und gewöhnlichen Vertretungshandlungen, insbesondere die Führung der notwendigen Verhandlungen mit Behörden sowie sämtlichen mit dem Projekt befassten Professionistinnen/Professionisten, die Kontrolle der Tätigkeit der ausführenden Unternehmen und sonstigen Professionistinnen/Professionisten, die Erteilung von Aufträgen zur Mängelbeseitigung sowie zur Ersatzvornahme sowie die Ausübung des Hausrechtes auf der Baustelle. Ist die integral ZT GmbH nicht mit der örtlichen Bauaufsicht beauftragt, gilt die Ermächtigung zur Vertretung der Auftraggeberin/des Auftraggebers nur gegenüber Behörden, nicht aber gegenüber Dritten, die für das Bauvorhaben Leistungen zu erbringen haben.
- 13.2. Von der Vertretungsvollmacht sind die Vergabe von Aufträgen an die ausführenden Unternehmen und die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Sonderfachleute sowie die rechtsgeschäftliche Anerkennung von Teil- oder Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmerinnen/Unternehmer und der Sonderfachleute nicht umfasst.



- 13.3. Die integral ZT GmbH erhält von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber eine schriftliche Vollmachtsurkunde des in den oben angeführten Punkten festgelegten Inhaltes, um das Vollmachtsverhältnis gegenüber den Behörden, Anrainerinnen/Anrainern, beteiligten Professionistinnen/Professionisten sowie sonstigen Dritten nachweisen zu können.

14 Verwahrung bzw. Herausgabe der Unterlagen

- 14.1. Die Originalpläne und -daten verbleiben bei der integral ZT GmbH, die sie ordnungsgemäß aufzubewahren hat.
- 14.2. Die integral ZT GmbH ist jedoch verpflichtet, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber über Verlangen Vervielfältigungen der Unterlagen in Papierform gegen Kostenersatz auszufolgen. Für den Fall, dass aufgrund einer gesonderten Vereinbarung Unterlagen mit Zustimmung der integral ZT GmbH in nicht veränderbarer oder veränderbarer digitaler Form übermittelt werden, trifft die integral ZT GmbH keine wie immer geartete Haftung für Fehler oder Schäden, die an der EDV-Anlage der Empfängerin/des Empfängers der digitalen Daten oder bei Dritten entstehen. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat die integral ZT GmbH diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
- 14.3. Die Aufbewahrungspflicht der integral ZT GmbH endet grundsätzlich sieben Jahre nach Legung der Schluss Honorarnote an die Auftraggeberin/den Auftraggeber, doch kann sich die integral ZT GmbH während dieser Zeit durch Herausgabe der Unterlagen an die Auftraggeberin/der Auftraggeber von ihrer Verwahrungspflicht befreien.

15 Urheberrecht, Verwertungsrecht und Nutzungsrecht

- 15.1. Das Urheberrecht und die daraus resultierenden Verwertungsrechte an den von der Auftraggeberin/dem Auftraggeber angefertigten Plänen, Skizzen, Modellen usw. verbleiben auch nach Zahlung des Entgelts bei der integral ZT GmbH. Davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Werkes bzw. des Nachbaus durch Dritte.
- 15.2. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber hat das Recht, die Pläne für das gegenständliche Bauprojekt im Rahmen der Ausführung dieses Werkes zu verwerten, wenn die Auftraggeberin/der Auftraggeber die Honoraransprüche für sämtliche beauftragten Teilleistungen vollständig bezahlt hat. Von diesem Recht ist nur die einmalige, plan- und vertragskonforme Ausführung umfasst.
Die Verwendung der Pläne/Unterlagen für andere Projekte bzw. die Weitergabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der integral ZT GmbH zulässig.
- 15.3. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verpflichtet, der integral ZT GmbH nach Beendigung des Vertrages Zutritt zum Werk zwecks Information über den baulichen Zustand oder zur Anfertigung fotografischer oder sonstiger Aufnahmen zu ermöglichen, sofern nicht berechnete Interessen der Auftraggeberin/des Auftraggebers entgegenstehen.
- 15.4. Die integral ZT GmbH ist berechtigt und die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Werk den Namen der integral ZT GmbH anzuführen. Die integral ZT GmbH hat das Recht, der Auftraggeberin/dem Auftraggeber die Veröffentlichung unter Namensangabe der integral ZT GmbH zu untersagen, wenn das



Vertragsverhältnis vorzeitig endet oder das Projekt nachträglich ohne Zustimmung der integral ZT GmbH abgeändert wird.

- 15.5. Die integral ZT GmbH ist berechtigt, das jeweilige Projekt als Referenz gegenüber Dritten namhaft zu machen. Dies gilt insbesondere für die Namhaftmachung eines Projekts in Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz (BVerG). Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist diesfalls in zumutbarer Weise verpflichtet, die entsprechenden Projektangaben gegenüber der integral ZT GmbH schriftlich zu bestätigen und für Auskunftsanfragen von Vergabestellen zur Verfügung zu stehen.

16 Versicherung

Die integral ZT GmbH hat eine aufrechte Berufshaftpflichtversicherung, die zumindest über die gesamte Vertragsdauer aufrechterhalten wird. Die integral ZT GmbH wird auf Wunsch der Auftraggeberin/des Auftraggebers eine Bestätigung über die aufrechte Versicherung vorweisen.

17 Gewährleistung und Schadenersatz

- 17.1. Die integral ZT GmbH hat ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunst zu erbringen. Die Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin/dem Auftraggeber für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Pläne, Berechnungen und sonstigen Leistungen.
- 17.2. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche von der integral ZT GmbH erbrachten Leistungen beträgt drei Jahre ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung.
- 17.3. Die integral ZT GmbH hat das Recht, bei festgestellten Planungsmängeln mit deren Behebung beauftragt zu werden.
- 17.4. Die integral ZT GmbH haftet der Auftraggeberin/dem Auftraggeber im Rahmen des Schadenersatzes bei leichter Fahrlässigkeit für den positiven Schaden, soweit dieser von der Versicherung gemäß Punkt 16 gedeckt ist, nicht aber für Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
- 17.5. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass Pläne und sonstige Unterlagen nur nach allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigung und ausdrücklicher Freigabe durch die Auftragnehmerin verwendet werden dürfen.

18 Rücktritt vom Vertrag

- 18.1. Der Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund, der einer Vertragspartnerin/einem Vertragspartner die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht bzw. machen würde, möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:
- 18.1.1. für die Auftraggeberin/den Auftraggeber, wenn
- die integral ZT GmbH sich – trotz schriftlichen Vorhaltes – fortgesetzt vertragswidrig verhält;
 - die integral ZT GmbH sich – trotz angemessener Nachfristsetzung – mit der Leistungserbringung in Verzug befindet;

Ihr kompetenter Partner
für Ingenieurleistungen



- Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.
- 18.1.2. für die integral ZT GmbH, wenn
- die Auftraggeberin/der Auftraggeber sich – trotz schriftlichen Vorhaltes und angemessener Nachfristsetzung – vertragswidrig verhält oder ihre/seine Mitwirkungspflicht verletzt;
 - die Auftraggeberin/der Auftraggeber die ordnungsgemäße Leistungserbringung endgültig vereitelt;
 - Verzögerungen, Behinderungen oder Unterbrechungen der Leistungserbringung vorliegen, die ununterbrochen länger als sechs Monate andauern.
- 18.2. Der Rücktritt vom Vertrag ist schriftlich zu erklären.
- 18.3. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die integral ZT GmbH zu vertreten hat, steht ihr nur das Entgelt für diejenigen Leistungen zu, die sie bis zum Tag des Rücktritts erbracht hat.
- 18.4. Erfolgt der Rücktritt vom Vertrag aus einem Grund, den die Auftraggeberin/der Auftraggeber zu vertreten hat, gebührt der integral ZT GmbH gemäß § 1168 Abs. 1 ABGB dennoch das vereinbarte Entgelt abzüglich der ersparten Aufwendungen. Die Höhe der ersparten Aufwendungen wird mit 80 % der noch nicht erbrachten Leistungen festgesetzt.
- 18.5. Davon unberührt bleibt der jeder Vertragsseite gegen den anderen Teil wegen dessen Verschulden an der vorzeitigen Vertragsauflösung zustehende Schadenersatzanspruch.

19 Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 19.1. Will die Auftraggeberin/der Auftraggeber gegen fällige Honoraransprüche der integral ZT GmbH mit gerichtlich oder außergerichtlich festgestellten Schadenersatzansprüchen, insbesondere wegen Schäden am Objekt, aufrechnen, ist sie/er verpflichtet, die eingetretenen Schäden dem Grunde und der Höhe nach so weit zu konkretisieren, dass eine Zuordnung der Schäden zu den einzelnen Teilen des Objektes und eine Feststellung des Schadensausmaßes möglich ist. Eine diese Voraussetzungen nicht erfüllende Aufrechnung ist unwirksam.
- 19.2. Die Zurückbehaltung des Honorars der integral ZT GmbH oder eines Teils davon ist nur bis zur Höhe des voraussichtlichen Behebungsaufwandes zulässig.
- 19.3. Bei Zahlungsverzug der Auftraggeberin/des Auftraggebers ist die integral ZT GmbH von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen bis zum Ende des Zahlungsverzugs zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern und gegebenenfalls nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

20 Mediation und Gerichtsstand

- 20.1. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber und die integral ZT GmbH werden nach Möglichkeit versuchen, einen Streit einvernehmlich im Wege eines Mediationsverfahrens beizulegen.



20.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird der Hauptsitz der integral ZT GmbH vereinbart.

21 Verjährung

Die Ansprüche der Auftraggeberin/des Auftraggebers gegen die integral ZT GmbH auf Schadenersatz verjähren binnen einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädigerin/Schädiger, spätestens jedoch binnen fünf Jahren ab Abschluss der vertraglich vereinbarten Gesamtleistung, sofern das Gesetz keine kürzere Verjährungsfrist vorsieht.

22 Schlussbestimmung

- 22.1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB-ZT rechtsunwirksam sein oder werden, so ist dies ohne Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.
- 22.2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Formerfordernisse.
- 22.3. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen.
- 22.4. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber ist verpflichtet, Änderungen ihrer/seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekannt zu geben, solange das Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.
- 22.5. Die Auftraggeberin/der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die die Auftraggeberin/den Auftraggeber betreffenden personenbezogenen Daten von der integral ZT GmbH insoweit verarbeitet, überlassen oder übermittelt werden, als dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen ergibt.

Graz, am 07.02.2023

